



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0059 - 0061, DOK 519.1/017-LSG

**Zur Auslegung des § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO (Frage des Vorliegens eines landwirtschaftl. Unternehmens) - Urteil des Bayerischen LSG vom 19.10.1982 - L 8 U 146/81**

Zur Auslegung des § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO (Frage des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Unternehmens);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 19.10.1982  
- L 8 U 146/81 -

1. Auch kleinste landwirtschaftlich genutzte Flächen (Bodenbewirtschaftung), die nur einen geringfügigen Ertrag abwerfen, stellen ein landwirtschaftliches Unternehmen (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) dar und unterliegen der (gesetzlichen) landwirtschaftlichen Unfallversicherung.
2. Bei der Beurteilung der Frage, wer landwirtschaftlicher Unternehmer ist, kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an; entscheidend sind vielmehr die tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse.
3. Eine Taubenhaltung - auch geringen Umfangs - ist Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO), wenn sie in der Weise mit diesem verbunden ist, daß die Tauben mit aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (Bodenbewirtschaftung) stammenden Erzeugnissen gefüttert werden. Dabei ist es unschädlich, daß die (geschlachteten) Tauben in dem eigenen - nicht landwirtschaftlich geprägten - Haushalt verwertet werden.

Fundstelle:

Breithaupt 1983, S. 877